

Bekanntmachung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgendes bekannt:

A. Mit Änderungsgenehmigung vom 30.11.2007 wurde zu Gunsten der BHKW Flohr GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Stettiner Straße 24-26, 56564 Neuwied, nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind, sowie unter Beachtung der unter Ziffer III. der Genehmigung genannten Nebenbestimmungen, die wesentliche Änderungen des mit Bescheid vom 27.06.2000 genehmigten Biomasse Heizkraftwerks auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 13, Flurstück 16/3 in der z. Z. gültigen Fassung durch

- einen Radladerbetrieb an Sonn- und Feiertagen für maximal 6 Stunden in der Zeit von 09:00 Uhr - 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr - 20:00 Uhr
- die An- und Abfahrt eines LKW zur Entleerung des Reststoffsilos genehmigt.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

C. Eine Ausfertigung des Bescheids und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antrags- und Planunterlagen liegen zur Einsichtnahme aus

vom **05.02.2008** bis **19.02.2008** einschließlich
bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Dienstgebäude Neustadt 21, 56068 Koblenz
Dienstzimmer-Nr.: 312

Dienstzeiten:

montags - donnerstags: 8.00 - 13.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr

freitags: 8.00 - 13.00 Uhr

und bei der

Stadtverwaltung Neuwied:

Engerser Landstr. 17

56564 Neuwied

Dienstzimmer-Nr.: 262

Dienstzeiten:

montags bis donnerstags: 8.00 - 12.00 Uhr, 13.30 - 17.00 Uhr

freitags: 8.00 - 12.30 Uhr.

D. Hinweise:

1. Die Genehmigung wurde mit Auflagen verbunden.
2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz**, angefordert werden.

Koblenz, den 23.01.2008

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

gez. Monika Fehr